

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fd2a0543-37a4-3f0a-886b-b4d4ca5a851f>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern (TRBS 2141 Teil 1)
Amtliche Abkürzung	TRBS 2141 Teil 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern (TRBS 2141 Teil 1)

Vom 21. Februar 2008 (GMBI S. 196)

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom

Ausschuss für Betriebssicherheit

ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die Technische Regel konkretisiert die [Betriebssicherheitsverordnung](#) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der [Betriebssicherheitsverordnung](#) für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen	3
Ermittlung möglicher Gefährdungen	3.1
Bewertung der Gefährdungen	3.2

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele	4
Bereitstellung	4.1
Benutzung	4.2